

Der EuGH: Garant der Interessen von Berufsstand und Verbrauchern

Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Luxemburg sind zwar für Nichtjuristen mitunter schwer verständlich und abstrakt – in ihrer Wirkung sind diese Entscheidungen allerdings sehr konkret und hilfreich, weil sie Probleme der Praxis maßgeblich und abschließend klären. Zwei Urteile der letzten Zeit machen deutlich, dass dies auch für die Ingenieure gilt, die in zunehmendem Maße die Chancen des gemeinsamen Markts nutzen und in anderen EU-Mitgliedstaaten tätig werden.

von JOACHIM JOBI



Foto: Archiv

So hat der EuGH in seinem Urteil vom 29. Jänner 2009 in der Rechtssache Consiglio Nazionale degli Ingegneri gegen Ministero de la Giustizia, Marco Cavallera (C-311/06) der Umgehung bestimmter, in einem Mitgliedstaat geltenden Mindestvoraussetzungen zur Ausübung eines reglementierten Berufs einen Riegel vorgeschoben. Die Entscheidung betrifft den Fall eines italienischen Absolventen des Fachbereichs Maschinenbau, der über den Umweg einer Zulassung in Spanien versucht hatte, die in Italien geltenden, strengeren Voraussetzungen für den Berufszugang als Ingenieur zu umgehen. In Italien ist für den vollen Berufszugang zusätzlich zum Universitätsdiplom ein Staatsexamen erforderlich.

Nach den sehr hilfreichen Klarstellungen des EuGH ist nunmehr klar, dass die bloße Anerkennung eines italienischen Abschlusses in Spanien, der dort zur Berufsausübung genügt, einen italienischen Absolventen nicht dazu berechtigt, bei einer Rückkehr nach Italien unter Berufung auf die Diplomanerkennungsrichtlinie (89/48/EWG) zu diesem Beruf zugelassen zu werden.

Die Gleichsetzung des in Spanien als gleichwertig anerkannten italienischen Diploms mit dem italienischen Staatsexamen, so der Gerichtshof, verstoße nämlich gegen den Grundsatz der Richtlinie, wonach es den Mitgliedstaaten vorbehalten bleibt, das Mindestniveau der Qualifikation bei reglementierten Berufen mit dem Ziel festzulegen, dadurch die Qualität der Dienstleistungen in ihrem Hoheitsgebiet zu sichern. Dieser wichtige Grundsatz liegt auch der Berufsanerkennungsrichtlinie

(2005/36/EG) zugrunde, die selbstverständlich auch die Diplomanerkennung und den Marktzugang für Ingenieure regelt.

DIE ZWEITE WEGWEISENDE ENTSCHEIDUNG des EuGH betrifft die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die für einige Ingenieurberufe in der EU ebenfalls verpflichtend ist in den Fällen, in denen diese beratend und selbstständig tätig werden. In seiner Entscheidung vom 11. Juni 2009 (C-564/07) hat der EuGH die Rechtspflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als mit der in Art. 49 EG-Vertrag geregelten Dienstleistungsfreiheit vereinbar bewertet. Die Entscheidung erlaubt Rückschlüsse auf andere Angehörige freier Berufe, etwa Beratende Ingenieure, für die bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung eine ähnliche Interessenlage besteht.

Konkret war die Frage zu entscheiden, ob eine nationale Regelung den in einem anderen Mitgliedstaat regulär niedergelassenen Patentanwälten den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung vorschreiben kann, bevor sie in Österreich regulär Dienstleistungen erbringen. Im Ergebnis bejaht der EuGH diese Frage. Zwar stellt das Gericht zunächst fest, dass die Regelung geeignet sei, eine Dienstleistung zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung Zusatzkosten mit sich bringe. Ein Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit könne jedoch gleichwohl nicht festgestellt werden, da

entgegen dem Vorbringen der EU-Kommission die Regelung nicht über das hinausgehe, was zum Schutz der Dienstleistungsempfänger erforderlich sei. Entgegen der Ansicht der Kommission gehören die Dienstleistungen von Patentanwälten nach Ansicht des EuGH zu besonders risikoreichen Dienstleistungen im Sinne von Art. 23 der Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG). Die von der Kommission angeregte bloße Unterrichtung des Dienstleistungsempfängers über Bestehen oder Nichtbestehen der Berufshaftpflichtversicherung sei nicht ausreichend. Dagegen hat das Gericht die Pflicht zur Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten durch die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Patentanwälte als unverhältnismäßig und damit als Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit (Art. 49) qualifiziert.

Beide Entscheidungen zeigen deutlich, dass der EuGH auch in Konflikten mit der EU-Kommission, die lange Zeit der Deregulierung das Wort geredet hat, ein sehr hilfreicher Verbündeter sein kann – im Interesse des Berufsstandes und der Verbraucher.

Rechtsanwalt Joachim Jobi

ist Leiter des EU-Verbindungsbüros der BAIK.